

**Grossratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Statuts
der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und in Ausführung von Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3724 vom 4. Oktober 1972 der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beigetreten.
2. Der Kanton Bern genehmigt das von der Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale am 7. Dezember 2012 genehmigte und im Anhang wiedergegebene Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz-Statut).
3. Der Kanton Bern wird in der Plenarversammlung der Mitgliederkantone durch die Erziehungsdirektorin oder den Erziehungsdirektor vertreten. Weitere Vertretungen, namentlich in der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen, richten sich nach der Organisationsgesetzgebung.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Statuts zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Statuts zu kündigen.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 28. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁾ BSG 101.1
²⁾ BSG 439.60

**Grossratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Statuts
der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und in Ausführung von Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3724 vom 4. Oktober 1972 der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beigetreten.
2. Der Kanton Bern genehmigt das von der Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale am 7. Dezember 2012 genehmigte und im Anhang wiedergegebene Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz-Statut).
3. Der Kanton Bern wird in der Plenarversammlung der Mitgliederkantone durch die Erziehungsdirektorin oder den Erziehungsdirektor vertreten. Weitere Vertretungen, namentlich in der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen, richten sich nach der Organisationsgesetzgebung.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Statuts zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Statuts zu kündigen.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 17. Oktober 2013

Im Namen der

¹⁾ BSG 101.1
²⁾ BSG 439.60

Oberaufsichtskommission
Der Präsident: *Rhyn*

Anhang

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

Die Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beschliesst,

gestützt auf das Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 23. Juni 1995, Art. 39 Abs. 1 und auf Ziffer 2.2b der Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 18. März 2010 sowie im Einvernehmen mit der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz,

folgendes Statut:

A. Allgemeines

Name und Sitz **Art. 1** Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone, die dieses Statut genehmigt haben. Sie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Zweck **Art. 2** ¹Die ilz unterstützt die Kantone bei der Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Lehrmitteln.

² Sie koordiniert die Initiierung und Konzeption lehrplankonformer, praxisorientierter und preisgünstiger Lehrmittel.

³ Sie unterstützt die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erbringt im Auftrag der Kantone Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelkoordination.

Mitgliedschaft **Art. 3** ¹Der Beitritt eines Kantons zur ilz erfolgt durch die Genehmigung dieses Statuts.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons ebenfalls Mitglied der ilz sein.

³ Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

B. Organisation

Plenarversammlung der Mitgliederkantone **Art. 4** ¹Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz und erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Statut.

² Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Mitgliederkantone zusammen und tagt in der Regel im Rahmen der D-EDK Plenarversammlung. Der Direktor oder die Direktorin der ilz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen für die

D-EDK Plenarversammlung.

Aufgaben der Plenarversammlung

Art. 5 Die Plenarversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der ilz,
- b Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- d Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
- e Wahl des Aufsichtsrats sowie der Präsidien der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und der Verlagskonferenz,
- f Festlegung des Sitzes der ilz.

Aufsichtsrat

Art. 6 ¹Der Aufsichtsrat überwacht im Auftrag der Plenarversammlung die Geschäftsführung der ilz.

² Der Aufsichtsrat setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Ein Mitglied der Plenarversammlung präsidiert den Aufsichtsrat.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Art. 7 Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben; er

- a stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichts,
- b erlässt eine Geschäftsordnung inkl. Finanzreglement für die nachgeordneten Organe,
- c stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung inkl. Ergebnisverwendung und des Revisionsberichts,
- d stellt der Plenarversammlung Antrag auf Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
- e kontrolliert die Rechnungsführung,
- f wählt den Direktor oder die Direktorin,
- g kann dem Direktor oder der Direktorin Aufträge erteilen,
- h kann ständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Beschlussfassung

Art. 8 ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Der Aufsichtsrat regelt die Einzelheiten zum Geschäftsablauf und zur Beschlussfassung in einem Organisationsreglement.

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹Die Geschäftsstelle führt unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin die Geschäfte der ilz.

² Der Direktor oder die Direktorin ist für sämtliche Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch dieses Statut, durch die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der übergeordneten Organe anderweitig zugeteilt werden. Er oder sie vertritt die ilz nach aussen.

³ Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der ilz werden, soweit sie nicht im vorliegenden Statut oder im Tätigkeitsprogramm der D-EDK enthalten sind, vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung geregelt.

Konferenz
der kantonalen
Lehrmittel-
verantwortlichen

Art. 10 ¹Die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen der Mitgliedskantone bilden die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen. Diese dient der Lehrmittelkoordination, der Vorbereitung lehrmittelpolitischer Entscheide und dem Informationsaustausch der Kantone.

² Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel auch der Verlagskonferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

Verlagskonferenz

Art. 11 ¹Die Verlagskonferenz setzt sich aus den Leitern oder Leiterinnen der kantonalen Lehrmittelverlage oder Lehrmittelstellen zusammen. Sie dient der Förderung des Informationsaustauschs zwischen den öffentlichen Lehrmittelverlagen und Lehrmittelstellen.

² Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

Personal- und
Haftungsrecht

b Abgaben der Verlage auf Lehrmittel, die gemäss Geschäftsordnung von der ilz gefördert worden sind.

² Die Plenarversammlung setzt die Höhe der Beiträge und Abgaben bei der Genehmigung des Budgets fest.

³ Bei einem Austritt besteht kein Anspruch am Vermögen der ilz.

Art. 13 Die Plenarversammlung regelt das Personal- und Haftungsrecht für das Personal der ilz.

Revisionsstelle

Art. 14 Die Plenarversammlung bezeichnet für die ilz eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Übergangs-
bestimmung

D. Schlussbestimmungen

Art. 15 Insoweit und solange die Geschäftsordnungen und die Reglemente zu diesem Statut nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse der ilz als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Statut nicht widersprechen.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹Dieses Statut kann in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden ist.

² Die Plenarversammlung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 17 Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut der Interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination vom 23. Juni 1995 aufgehoben.

Zürich, 7. Dezember 2012

Delegiertenversammlung der
Interkantonalen Lehrmittelzentrale

Der Präsident: *Patric Bezzola*
Der Direktor: *Marcel Gübeli*

C. Finanzen und Personal

Beiträge

Art. 12 ¹Die Aufwendungen der ilz werden bestritten durch:

a jährliche Beiträge der Mitglieder pro Einwohner,